

Beispiel: Ihr Mitarbeiter Herr Müller ist an 4 Tagen die Woche in Ihrer Filiale in Dortmund (Entfernung zur Wohnung 50 km) und an einem Tag in Düsseldorf (Entfernung zur Wohnung 10 km) tätig. Folgende Reisekosten können Sie ihm steuerfrei erstatten:

Erste Tätigkeitsstätte Dortmund	Erste Tätigkeitsstätte Düsseldorf
Bei der Strecke zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Tätigkeitsstätte in Dortmund handelt es sich nicht um Reisekosten. Als Reisekosten kann die Fahrt nach Düsseldorf abgerechnet werden: 10 km x 2 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) x 0,30 €/km = 6 €	Bei der Strecke zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und der Tätigkeitsstätte in Düsseldorf handelt es sich nicht um Reisekosten. Als Reisekosten können die Fahrten nach Dortmund abgerechnet werden: 50 km x 2 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) x 4 Tage x 0,30 €/km = 120 €
Folge: Ohne eine individuelle Zuordnung wäre die erste Tätigkeitsstätte Ihres Mitarbeiters in Dortmund. Durch eine im Einvernehmen mit Herrn Müller getroffene Vereinbarung und Zuordnung in Düsseldorf können monatlich etwa 480 € Reisekosten erstattet werden (gegenüber 24 € ohne eine solche Zuordnung).	